Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2782

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter „§ 6 Abs. 2" das Komma und die Worte „§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c" gestrichen.

2. In § 65 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Am 1. Juli 1962 tritt § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gewerbeordnung außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Bonn, den 31. Mai 1961

Dr. Krone und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Lenz (Trossingen) und Fraktion

Begründung

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Durch § 36 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes wird § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gewerbeordnung ersetzt; die Bestimmung soll am 1. Juli 1962 in Kraft treten (§ 63 Abs. 3). Es ist übersehen worden, das Außerkrafttreten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gewerbeordnung hiermit abzustimmen. Nach der jetzigen Fassung (§ 65 Abs. 1 Nr. 1) würde diese letztere Vorschrift bereits mit dem Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes ihre Geltung verlieren.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51